

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/1996**

Schleswig-Holsteinischer Waldbesitzerverband Hamburger Str. 115 23795 Segeberg

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 7151  
24171 Kiel

**Hamburger Str. 115**  
**23795 Bad Segeberg**  
Tel.: 04551/9598-27  
Fax: 04551/9598-80  
e-mail: [wbv-sh@gmx.de](mailto:wbv-sh@gmx.de)

Bad Segeberg, 01.02.2011

Stellungnahme zum Entwurf des Landeswaldgesetzes

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Novellierung des Landeswaldgesetzes. Bitte erlauben Sie uns folgende Anmerkungen:

Präambel:

Eine Novellierung des Gesetzes ist zu begrüßen.

Der Waldbesitzerverband sieht sich als Wahrer des Nachhaltigkeitsprinzips.

Der Gesetzestext sollte in angemessener Weise den aktuellen Erkenntnissen der Praxis und der Wissenschaft Rechnung tragen.

**1. § 2 Begriffsbestimmungen ( 3 )**

In Anlehnung an den im Bundesnaturschutzgesetz definierten Begriff heimisch, empfehlen wir dringend den Begriff „standortheimisch“ anzupassen.

**Standortheimisch und der natürlichen Waldgesellschaft zugehörig ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder sich seit mehreren Jahrzehnten in Schleswig-Holstein bewährt hat, natürlich verjüngt und problemlos in die Waldgesellschaft integriert.**

Begründung:

Das Bundesnaturschutzgesetz kommt per Definition zu dem Schluss, dass die Baumarten Douglasie, Lärche, Küstentanne, Fichte und Roteiche als heimisch anzusehen sind. Alle aufgezählten Baumarten sind bereits hundert Jahre oder schon viel länger in unserem Naturraum vertreten und verjüngen sich problemlos sofern die Wildstände dieses zulassen.

Außerdem zwingt uns der Klimawandel dazu, vermehrt Baumarten im Anbau zu berücksichtigen, die ein höheres Maß an Trocken- und Hitzetoleranz aufweisen als Buche, Eiche oder Ahorn.

Jede mehrwöchige große Hitze in Verbindung mit absoluter Trockenheit hat zu deutlich nachweisbaren Schädigungen, vor allem bei flach wurzelnden Baumarten geführt.

Die größte Katastrophe ist das flächige Absterben der Esche was unser Artenauswahlpektrum schmerzhaft einschränkt.

Eine erhöhte Beteiligung von insbesondere Tanne und Douglasie auf allen hierfür geeigneten Standorten ist zum Erhalt der Ertragsfähigkeit unserer Wälder vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels zwingend notwendig.

## 2. § 5 Gute fachliche Praxis

Abs. 4 gewährt der Naturschutzabteilung eine Verordnungsermächtigung zur Änderung der Inhalte zur „Guten fachlichen Praxis“.

**Diese Ermächtigung ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

Alle Bewirtschaftungsvorgaben haben eine große forstliche Bedeutung. Änderungen sollten dem Parlament vorbehalten bleiben.

## 3. § 10 Erstaufforstung

Abs. 2 legt fest, dass zwischen Forstbehörde und Naturschutzbehörde Einvernehmen zur Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich ist.

**Der Begriff Einvernehmen ist in Benehmen umzuwandeln.** ( War bereits früher derart geregelt )

Die beiden folgenden Sätze von „Versagt die..... entspricht“, sind zu streichen.

Begründung:

Die Neuwaldbildung im Lande hat sich auf ein alarmierend niedriges Niveau reduziert.

Die notwendige Einvernehmensregelung führt leider in sehr vielen Fällen zu vollkommen überzogenen Vorgaben des Naturschutzes. Derartige Forderungen führen in vielen Fällen zur Rücknahme der Waldmehrungsabsichten und stellen einen klaren Verstoß gegen den eingangs im Gesetz formulierten Nachhaltigkeitsgrundsatz dar. Es sollten alle Maßnahmen zur Erschwerung von Neuwaldbildung verhindert werden, insbesondere wenn diese nicht zur Verursachung zusätzlicher Kosten führen. Die Landespolitik strebt einen jährlichen Waldzuwachs von 1000 ha an.

## 4. § 18 Reiten im Wald

Der vom Waldbesitzerverband mit dem Pferdesportverband erarbeitete Mustervertrag bezüglich des Reitens im Wald gilt für den privaten- und den kommunalen Wald. Wir empfehlen diesen zur Grundlage des Reitens im Wald zu machen, um keine unverhältnismäßige Begünstigung einer Sportart mit besonders hoher Beanspruchung unserer Waldwege zu bewirken.

## 5. § 25 Förderung der Forstwirtschaft

Im neuen § 25 wird sowohl die finanzielle als auch die fachliche Förderung der Forstwirtschaft geregelt.

Die fachliche Förderung, also die Beratung, des Privat- und Körperschaftswaldes, insbesondere des kleinen und mittleren, ist Aufgabe der Landwirtschaftskammer. Aussagen zur über die Beratungen hinausgehenden Betreuung werden nicht mehr getroffen.

Wir bitten um Berücksichtigung der ehemaligen Formulierung des § 26 Abs. 2 „die **Betreuung im Rahmen des Abs. 1, Satz 3 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes, eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.**“

Die Hinzufügung dieses Satzes bedarf dann auch einer Definition der forstlichen Betreuung im Abs. 1.

Hier schlagen wir vor:

„**Die Betreuung besteht in der entgeltlichen Übernahme von über die Beratung hinausgehenden, im privatwirtschaftlichen Interesse der einzelnen Waldbesitzenden liegenden forstbetrieblichen Dienstleistungen.**“

### Begründung:

Durch die ersatzlose Streichung der Betreuung könnte u.U. verstanden werden, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zukünftig keine Betreuungsaufgaben mehr wahrnehmen darf.

Wir bitten lediglich darum klar zu stellen, dass die Landwirtschaftskammer neben der unentgeltlichen Beratung auch künftig entgeltliche Betreuung übernehmen darf. Der jetzige Gesetzestext war gerade in dieser Hinsicht für die Landwirtschaftskammer im Rahmen jüngster Verwaltungsgerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung.

### 6. § 34 Untere Forstbehörde

Die unteren Forstbehörden stellen das Bindeglied zwischen der forstlichen Praxis und der staatlichen Verwaltung dar.

Bereits im Dezember ist der Verbleib der Unteren Forstbehörden, unter das Dach des LLUR in die Abteilung Naturschutz, neu geregelt worden.

Diese neue Zuordnung erweckt bei privaten und kommunalen Waldbesitzern großes Unbehagen, da die Dominanz des Naturschutzes den Nachhaltigkeitsgrundsatz außer acht lässt.

Folgender Änderungsvorschlag:

Durch die **Zuordnung der unteren Forstbehörde zur Forstabteilung der Landwirtschaftskammer** kommt es zur optimalen Verbindung zwischen forstlicher Praxis und notwendiger öffentlicher Verwaltung. Insbesondere die Neuwaldbildung wird durch diese kostenfreie Änderung profitieren. Die Nähe der Forstabteilung zum Waldbesitz sorgt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und somit zum besten Nutzen im Interesse unserer Wälder.

Gez.:

H.C. Graf zu Rantzau